

Aufgaben nach § 52 SGB VIII und § 38 JGG

Produkt 60 2.2.1

Erziehungsangebote und Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06895

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 04.10.2016 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In dieser Beschlussvorlage wird das Tätigkeitsfeld der Jugendgerichtshilfe im Zusammenhang mit der steigenden Fallzahlenentwicklung im Bereich der Diversion (= Beendigung der Strafverfolgung ohne förmliches Strafurteil/Hauptverhandlung) und mit den Anforderungen an die Sachbearbeitung in Fällen mit geflüchteten jungen Menschen dargestellt.

Ziel ist es, 1,5 Vollzeitstellen beim Stadtjugendamt München und 1,0 Vollzeitstelle bei den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt gGmbH zu schaffen. Damit soll wieder eine Sachbearbeitung in der Jugendgerichtshilfe gewährleistet werden, die den stadtinternen qualitativen Anforderungen und fachlichen Ansprüchen entspricht. Zudem soll dem personellen Notstand entgegengewirkt werden, der durch die Erweiterung der Kapazitäten um eine 1,0 Vollzeitstelle beim Jugendgericht entstanden ist.

In Ziffer 2 stellt daher das Sozialreferat/ Stadtjugendamt die Funktionen und handlungsleitenden Ziele der Jugendgerichtshilfe, ihre Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sowie die Organisationsstruktur der Jugendgerichtshilfe in München vor. Die Jugendgerichtshilfe in München ist als spezialisierter Fachdienst konzipiert und wird sowohl vom Stadtjugendamt München, als auch von den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt München gGmbH erbracht. Des Weiteren stellt das Sozialreferat die (Fallzahlen-)Entwicklungen im Bereich der Diversion sowie die Auswirkungen dar, die sich mit dem Zuzug von jungen geflüchteten Menschen in München ergeben haben.

1. Ausgangslage

Delinquenz ist bei Kindern und Jugendlichen ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Gefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII. Es bedarf einer frühzeitigen Prüfung und qualifizierten Einschätzung der Risikofaktoren und protektiven Faktoren, um wirksame Hilfen zu vermitteln und damit Kindeswohlgefährdung zu verhindern und gefährdeten Kindern und Jugendlichen Schutz zu bieten.

Die gleiche Aufmerksamkeit und Interventionsbemühung ist auch bei der Zielgruppe der straffällig gewordenen jungen Erwachsenen aufzubringen. Ziel ist es, kriminellen Gefährdungen entgegenzuwirken und damit den inneren Frieden und Zusammenhalt der Stadtgesellschaft zu sichern und zu erhalten.

Um Kindeswohlgefährdungen bzw. kriminelle Gefährdungen qualifiziert einschätzen und erzieherischen Bedarfen wirksam begegnen zu können, müssen entsprechende bedarfsgerechte Personalressourcen bei der Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes München sowie bei den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt bereitgestellt werden.

2. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

2.1 Ziele, Funktionen und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe übernehmen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlich definierten Aufgaben sowohl eine Funktion als Jugendhilfe nach dem SGB VIII, als auch eine Funktion als Gerichtshilfe im Sinne des JGG ein.

In ihrer Funktion als Jugendhilfe begegnen die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe ihren Adressaten und Adressatinnen in erster Linie auf Basis der Freiwilligkeit. Die Fachkräfte fungieren als Interessenwahrer für junge Menschen und Familien (§ 1 SGB VIII), leisten Hilfestellung bei der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen (§§ 27, 41 SGB VIII) und betreuen diese während des Strafverfahrens (§ 52 SGB VIII). Die Fachkräfte ergreifen auch im Rahmen ihres Schutzauftrages Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII).

Die Fachkräfte haben daher in jedem Einzelfall zu prüfen,

- ob und in welchem Umfang die Entwicklung eines Jugendlichen gefährdet ist und ob ggf. Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu ergreifen sind (§ 8 a SGB VIII),
- ob und welche Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden notwendig sind und ob ggf. entsprechende Maßnahmen einzuleiten sind (§§ 27, 41 SGB VIII, § 10 JGG).

In ihrer Funktion als Gerichtshilfe übernehmen die Fachkräfte in erster Linie Ermittlungs- und Kontrollfunktionen für die Justiz. Aber auch hier handelt es sich in Inhalt und Struktur stets um eine sozialpädagogisch intendierte Jugendhilfeaufgabe. Die Fachkräfte führen umfangreiche Recherchen und Ermittlungen zur Person (§ 38 Abs. 2 S. 1-4 JGG) durch und bringen diese in das Gerichtsverfahren ein. Dies beinhaltet auch eine Äußerung zu den erforderlichen Maßnahmen, was sowohl eine Stellungnahme zu den konkreten

Voraussetzungen des Rechtsfolgenausspruchs als auch zu den konkreten Gegebenheiten dessen Umsetzung betreffend umfasst.

Die Fachkräfte haben daher in jedem Einzelfall zu prüfen,

- ob und welche Diversionsmöglichkeiten vorhanden sind, um die Justiz in der Diversionsentscheidung zu unterstützen (§ 45 JGG),
- ob die Jugendlichen „zur Zeit der Tat nach [ihrer] sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug [waren], das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“ (§ 3 JGG),
- ob die Heranwachsenden „zur Zeit der Tat nach [ihrer] sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand[en]“ (§ 105 Abs. 1, Nr. 1 JGG),
- ob es sich bei den Straftaten der Heranwachsenden „nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“ (§ 105 Abs. 1, Nr. 2 JGG),
- welche Charakteristika in der individuellen Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden relevant für die Begehung (zukünftiger) Straftaten sind und welche Rechtsfolge erforderlich ist, um weiteren Straftaten entgegenzuwirken (§ 2 Abs.1 JGG).

Handlungsleitendes Ziel ist stets die Verwirklichung des in § 1 Abs. 1 SGB VIII definierten Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Ziel der Rückfallvermeidung im Sinne des Aufbaus eines normkonformen Verhaltens ist hierbei ein wichtiges Element. Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe unterstützen zu diesem Zweck das Jugendgericht in der Findung von entwicklungsfördernden und am Erziehungsgedanken ausgerichteten Rechtsfolgen.

2.2 Organisationsstruktur der Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren nach § 52 SGB VIII und § 38 JGG ist eine andere Aufgabe der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 Nr. 8 SGB VIII) und wird gemäß § 3 Abs. 3 SGB VIII vom Stadtjugendamt im Zusammenwirken mit den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt gGmbH, einem anerkannten Trägern der Jugendhilfe, wahrgenommen.

2.2.1 Stadtjugendamt München

Die Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes München ist im Sachgebiet „Jugendhilfe in besonderen Lebenslagen“ der Abteilung „Erziehungsangebote“ verortet und umfasst insgesamt 22 Vollzeitstellen. Die personellen Ressourcen sind fünf Teilgebieten der Jugendgerichtshilfe zugeordnet.

Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium (0,5 Vollzeitstelle)

Die Jugendgerichtshilfe hat eine eigene Jugendhilfestelle im Polizeipräsidium München, die an sieben Tagen in der Woche besetzt ist. Die Fachkräfte nehmen vor Ort die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe für die von der Polizei festgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden wahr und leisten Haftentscheidungshilfe für die Staatsanwaltschaft und Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter.

Diversionsverfahren (2,75 Vollzeitstellen)

Diversion heißt: Beendigung der Strafverfolgung ohne förmliche, durch Strafurteil erfolgende Sanktionierungen der Beschuldigten. Die Fachkräfte leisten im Diversionsverfahren Entscheidungshilfe für die Staatsanwaltschaft (§ 45 Abs. 2 JGG) und das Jugendgericht (§ 45 Abs. 3 JGG).

Jugendgerichtshilfe (13,0 Vollzeitstellen)

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe sind in erster Linie im Hauptverfahren und Vollzugs- bzw. Vollstreckungsverfahren tätig. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach dem Buchstabenprinzip analog der des Jugendgerichts. Die Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundenanteile (1 Vollzeitstelle beim Jugendgericht entspricht einer Vollzeitstelle bei der Jugendgerichtshilfe), so dass jeweils eine Richterin/ein Richter und eine Fachkraft der Jugendgerichtshilfe ein festes Team bilden. Dies hat sich als die beste Form der Zusammenarbeit herausgestellt (siehe Anlage, Stellungnahme der Justiz).

ProFit-Team (3,25 Vollzeitstellen)

Die Fachkräfte des ProFit-Teams übernehmen die Sachbearbeitung für die Intensivstraftäterinnen und Intensivstraftäter. Damit wird eine kontinuierliche Fallbearbeitung analog zu Polizei und Staatsanwaltschaft sichergestellt, unabhängig von der gerichtlichen Zuständigkeit. Zudem prüfen die Fachkräfte im Sinne der Frühintervention Gefährdungslagen anhand von polizeilichen Mitteilungen und übernehmen die Sachbearbeitung in besonderen Gefährdungsfällen.

Ambulante sozialpädagogische Angebote (2,5 Vollzeitstellen)

Das Jugendgericht hat die Möglichkeit, Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 10 JGG die Weisung aufzuerlegen, an ambulanten pädagogischen Maßnahmen teilzunehmen. Diese werden sowohl von freien Trägern der Jugendhilfe, als auch vom Stadtjugendamt München selbst erbracht. Das Stadtjugendamt München bietet einen sozialen Trainingskurs für junge Männer, ein Sozialkompetenztraining für junge Frauen, ein gruppendynamisches Wochenende für junge Frauen und ein Gruppenangebot für Internetstraftaten „Korrekt im Web“ an.

Zieht man die 2,5 Vollzeitstellen für die Sachbearbeitung der „Ambulanten Sozialpädagogischen Angebote“ ab, so verbleibt für die eigentliche

Jugendgerichtshilfetätigkeit bei der Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamtes München ein Stellenanteil von 19,5 Vollzeitstellen.

2.2.2 Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH

Das Sachgebiet der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH umfasst insgesamt 4,5 Vollzeitstellen.

Die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt München übernehmen im Auftrag des Stadtjugendamtes München seit 1978 die Jugendgerichtshilfe für Jugendliche mit Migrationshintergrund. Sie werden in erster Linie im Hauptverfahren und Vollzugs- bzw. Vollstreckungsverfahren tätig.

Die wesentliche Expertise entsteht einerseits durch die interkulturelle und pädagogische Kompetenz der Fachkräfte und andererseits durch die Abdeckung eines Großteils der zielgruppenrelevanten muttersprachlichen Beratungsmöglichkeiten.

Es besteht die Vereinbarung zwischen dem Stadtjugendamt und den Beratungsdiensten, dass mit den verfügbaren personellen Ressourcen ein Fallvolumen von maximal bis zu 500 Fällen (= 111 Fälle pro VZÄ) bearbeitet werden können.

2.3 Entwicklungen in Bereich der Diversion

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe werden nach Maßgaben des § 52 SGB VIII bereits mit Kenntnisnahme eines Ermittlungsverfahrens tätig. Sie prüfen eigenständig polizeiliche Mitteilungen und unterbreiten daraufhin den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten ein Beratungsangebot.

Das Beratungsangebot dient dem Zweck, die Betroffenen bezüglich der Abläufe, Inhalte und Folgen eines Jugendstrafverfahrens zu informieren.

Im Sinne der Frühintervention werden auch Erkenntnisse über die persönlichen Verhältnisse gewonnen, so dass die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe eine Einschätzung über Jugendhilfebedarfe und/oder Gefährdungslagen vornehmen können. Notwendige und passgenaue Hilfeleistungen können somit gewährt und vermittelt werden. Verhaltensverfestigungen und „Delinquenzkarrieren“ wird damit wirkungsvoll entgegengewirkt.

Zu diesem frühen Zeitpunkt im Strafverfahren werden zudem Diversionsmöglichkeiten geprüft. Eine Diversion kann in der Regel bei erstmals straffällig gewordenen jungen Menschen bzw. bei so genannten „Bagatelldelikten“ durchgeführt werden. Sind die Voraussetzungen gegeben, nimmt die Fachkraft der Jugendgerichtshilfe Kontakt zur zuständigen Staatsanwaltschaft (§ 45 Abs. 2 JGG) oder dem Jugendgericht (§ 45 Abs. 3 JGG) auf, um diese in ihrer Entscheidungsfindung zu beraten.

Im Rahmen eines Diversionsverfahrens erhalten die jungen Menschen in der Regel das Angebot, zur Wiedergutmachung bzw. Auseinandersetzung mit ihrer Tat, an erzieherischen Maßnahmen mitzuwirken (z.B. Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs). Kommt der junge Mensch diesem Angebot nach, so kann von einer weiteren Strafverfolgung abgesehen werden. Auf die Eröffnung eines formalen Jugendgerichtsverfahrens (Erhebung einer Anklage, Durchführung einer

Hauptverhandlung mit anschließender Urteilsfindung) kann in diesen Fällen verzichtet werden.

2.3.1 Fallzahlenentwicklung der Jugendgerichtshilfe

Betrachtet man die Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe, kann für das Jahr 2015 eine Stagnation bzw. ein leichter Anstieg um 0,7 % gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden.

Das Stadtjugendamt betreute im vergangenen Jahr 3214 Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen eines Verfahrens vor dem Jugendgericht (Anlageverfahren). Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 5,8 %. In 476 Fällen (14,8 %) wurde das Stadtjugendamt hierbei von den Fachkräften der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt unterstützt.

	2014	2015	Anstieg in %
Anlageverfahren	3412	3214	-5,8
<i>davon betreut durch die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH</i>	439	476	8,4
Diversionsverfahren	754	981	30,1
davon Diversion nach § 45 (II) JGG	465	513	10,3
davon Diversion nach § 45 (III) JGG	289	468	61,9
Gesamt	4166	4195	0,7

Im Rahmen von Diversionsverfahren wurden zudem 981 Jugendliche und Heranwachsende von Fachkräften der Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamts betreut. Die Beratungsangebote der Jugendgerichtshilfe werden von den Jugendlichen, Heranwachsenden und Personensorgeberechtigten gut angenommen. Im Vergleich zum Vorjahr sind daher die Fallzahlen im Bereich der Diversion deutlich um 30,1 % angestiegen.



Gerade im Hinblick auf die sinkenden Fallzahlen im Bereich der Anklageverfahren kann davon ausgegangen werden, dass die vielfältigen Präventionsangebote sukzessive greifen.

Um diese Entwicklung zu unterstützen und auszubauen, wurden die Kooperation und Kommunikation zwischen Jugendgerichtshilfe und Justiz im Bereich der Diversion stetig weiterentwickelt und in standardisierte Prozesse übergeführt.

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe werden nun in erster Linie durch eine Verfahrensmittelung seitens der Staatsanwaltschaft oder des Jugendgerichts über Diversionmöglichkeiten informiert und um Entscheidungshilfe gebeten. Bei polizeilichen Mitteilungen zu Gewaltdelikten wird insbesondere die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG) geprüft. Damit gewinnt auch die Opferarbeit in der Jugendgerichtshilfe immer mehr an Bedeutung.

2.4 Auswirkungen des Zuzuges junger geflüchteter Menschen

Mit dem Zuzug von jungen geflüchteten Menschen in den Jahren 2014 und 2015 haben sich auch für die Jugendgerichtshilfe neue quantitative und qualitative Herausforderungen ergeben.

2.4.1 Quantitative Entwicklungen

Eine Auswertung der Gerichtslisten des Amtsgerichts München ergab, dass im Jahr 2015 insgesamt 102 Jugendliche und Heranwachsende mit Fluchthintergrund von der Jugendgerichtshilfe betreut wurden. Im Vergleich zum Jahr 2014 (n=82) bedeutet dies ein Anstieg der Fallzahlen um 24,4 %.

Ein Fluchthintergrund wurde dabei bei allen Personen angenommen, bei denen folgende Merkmale festgestellt werden konnten:

- keine EU-Staatsangehörigkeit,
- Vormundschaft liegt beim Stadtjugendamt/einem Verein,
- wohnhaft in einer Gemeinschaftsunterkunft/Zentralen Inobhutnahmeeinrichtung.

Diese Form der Fallzahlenbetrachtung erfasst allerdings nur die Fälle, in denen bereits eine Hauptverhandlung vor dem Jugendgericht stattgefunden hat. Die Anzahl der tatsächlichen betreuten Jugendlichen/Heranwachsenden, insbesondere auch im Rahmen von Diversionsverfahren, wird hierbei nicht abgebildet.

Für eine möglichst realistische Einschätzung der tatsächlichen Fallzahlen wurde daher im Januar 2016 eine retrospektive Fallzählung für das Jahr 2015 durchgeführt.

Ein Fluchthintergrund wurde dabei bei allen Personen angenommen, bei denen mindestens eines der unten aufgeführten Merkmale zutraf:

- Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
- federführende Sachbearbeitung in der Abteilung für „unbegleitete Minderjährige“,
- wohnhaft in einer Gemeinschaftsunterkunft/Zentralen Inobhutnahmeeinrichtung,
- neu eingereister nichtdeutscher junger Mensch ohne festen Wohnsitz.

2015	Jugendliche (14-17 Jahre)	Junge Erwachsene (18-21 Jahre)	Gesamt
Anzahl der Fälle junger gefluchteter Menschen	221	302	523
davon betreut von den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt gGmbH	53	79	132

Die retrospektive Analyse ergab, dass im Jahr 2015 insgesamt 523 junge geflüchtete Menschen von Fachkräften der Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamts betreut wurden. Von diesen 523 jungen Menschen waren zum Betreuungsbeginn 221 minderjährig.

In 132 der 523 Fällen (25,2 %) wurde das Stadtjugendamt von den Fachkräften der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH im Rahmen von Anklageverfahren und Vollstreckungsverfahren unterstützt. Die Fallabgabe an die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt erfolgt dabei nach einem standardisierten Prozess.

2.4.2 Qualitative Anforderungen

Zusätzlich zu den quantitativen Steigerungen sind die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe mit (neuen) qualitativen Anforderungen konfrontiert, die einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand in der Einzelfallbearbeitung zur Folge hat.

Zur Verdeutlichung dieser Mehraufwände wurde in neun exemplarischen Fällen eine Erhebung der tatsächlichen eingesetzten Arbeitszeit vorgenommen. Hierzu wurden im Vorfeld Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben, die im Rahmen der Einzelfallarbeit mit jungen geflüchteten Menschen charakteristisch sind. Zwar sind diese Tätigkeiten nicht ausschließlich dieser Zielgruppe zu zuordnen, jedoch bei dieser überproportional häufig vertreten.

Die Analyse ergab, dass in den Fällen, in denen die Aufgaben/Tätigkeiten wahrgenommen wurden, der zeitliche Mehraufwand in der Betreuung des jungen geflüchteten Menschen im Durchschnitt 9,45 Stunden betragen hat. Bei einem Fallaufkommen von 523 Fällen im Jahr 2015 entspricht dies einem Gesamtmehraufwand von 4.942,35 Jahresarbeitsstunden.

Aufgabe/Tätigkeit	Summe in Minuten	Mittelwert in Minuten
Aufenthaltsermittlung, Zuständigkeitsprüfung, Abgabeprocedere bei Nichtzuständigkeit	180	46
Kooperation mit auswärtigen Jugendämtern, Jugendgerichten, Leistungserbringern von Hilfen zur Erziehung nach § § 27, 41 SGB VIII und ambulanten sozialpädagogischen Angeboten nach § 10 JGG im Rahmen der Amtshilfe	810	324
Kooperation mit internen Schnittstellen (BSA/VMS/ZEW/JE/uM) und externen Kooperationspartnern (Vormund/Jugendhilfe-einrichtungen/Kinder- und Jugendpsychiatrie, Justizvollzugsanstalten)	590	112
Organisation von Dolmetschern und zeitlicher Mehraufwand für Gespräche, Haus- oder Haftbesuche	605	86
Summe in Minuten	2185	568
Summe in Stunden	36,42	9,47

Aufenthaltsermittlung, Zuständigkeitsprüfung, Abgabe bei Nichtzuständigkeit

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe werden in der Regel mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen tätig. In den übermittelten Unterlagen ist stets der Wohnsitz des jungen Menschen zum Zeitpunkt der Tat aufgeführt. Häufig findet jedoch im Laufe der polizeilichen Ermittlungen ein Wohnsitzwechsel statt, beispielsweise durch die deutschlandweite Verteilung der jungen Menschen oder Aufnahme/Verlegung in Jugendhilfeeinrichtungen.

Die Fachkräfte sind daher zunächst dazu aufgefordert, durch entsprechende Recherchen den aktuellen Wohnsitz ausfindig zu machen. Diese Recherchen werden insbesondere durch die häufig unterschiedlichen Schreibweisen von Namen und Erhebungen von Geburtsdaten bei den verschiedenen Schnittstellen (z.B. Regierung von Oberbayern, Stadtjugendamt, Justiz) erschwert.

Des Weiteren ist in der Regel eine erneute Zuständigkeitsprüfung erforderlich, die nicht selten in einer Abgabe bzw. Abgabeversuches des Falles an ein anderes Jugendamt / andere Jugendgerichtshilfe mündet, meist gefolgt von einem aufwändigen Schriftwechsel.

Erschwert werden die Recherchen durch die gesetzlichen Bestimmungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit (§ 86 ff SGB VIII), die unterschiedliche Regelungen zur Zuständigkeit für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen und die Zuständigkeit für die Mitwirkung im Strafverfahren beinhalten.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass häufig die Einbindung der jugendamtsinternen Abteilung für Rechtsangelegenheiten erforderlich ist, da von den Jugendämtern verschiedene Auslegungen der gesetzlichen Regelungen vertreten werden. Bis zur Klärung der Sachverhalte bleibt die Fachkraft der Jugendgerichtshilfe in München vorläufig tätig.

Kooperation mit auswärtigen Jugendämtern, Jugendgerichten und Leistungserbringern von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 41 SGB VIII und ambulanten sozialpädagogischen Angeboten nach § 10 JGG

Besonders zeitaufwendig ist die Sachbearbeitung in den Fällen, in denen die Jugendhilfezuständigkeit sowie Zuständigkeit in der Mitwirkung im Strafverfahren beim Stadtjugendamt liegt, jedoch ein auswärtiges Jugendgericht zuständig für die Durchführung des Strafverfahrens ist.

Dies trifft in der Regel bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu, die in Jugendhilfeeinrichtungen außerhalb von München untergebracht sind. In diesen Fällen wird ein Amtshilfeersuchen an die vor Ort ansässigen Jugendgerichtshilfen gestellt. Hierzu eruieren die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe zunächst, durch welche Institution vor Ort die Jugendgerichtshilfe erbracht wird (z.B. öffentlicher Träger oder freier Träger) und nehmen Kontakt zu den entsprechenden Fachkräften auf. Sind diese bereit, den Fall im Rahmen der Amtshilfe zu übernehmen, erfolgt sowohl eine mündliche, als auch eine schriftliche Fallübergabe.

Die Fallabgabe ist allerdings nur bedingt eine Entlastung für die Fachkräfte, da sie weiterhin in der aktiven Fallsteuerung bleiben. Sie tragen somit weiterhin die Verantwortung für eine zielgerichtete Hilfeplanung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen bzw. kriminellen Gefährdungen.

Insbesondere die Hilfeplanung ist in diesen Fällen mit einem erhöhten Aufwand verbunden. Die Hilfeerschließung und Hilfedurchführung wird dabei vor allem durch die oftmals fehlenden bis wenigen deutschen Sprachkenntnisse der jungen Menschen erschwert. Zudem müssen geeignete Unterstützungsmaßnahmen vor Ort recherchiert werden und die Finanzierung der Maßnahmen mit der Fachsteuerung abgestimmt werden. Aufgrund der unterschiedlich kommunal geltenden (Qualitäts-)Standards sind die hierfür erforderlichen Kooperationen und Abstimmungsbedarfe mit den Jugendämtern, Jugendgerichten und Leistungserbringern in der Regel mit vielen persönlichen Gesprächen und ausführlichen Schriftwechseln verbunden.

Recherche von und Kooperation mit externen Schnittstellen

Die Recherche und Kooperationsaufnahme mit unterschiedlichen internen und externen Schnittstellen ist bei der Zielgruppe der jungen geflüchteten Menschen in jedem Einzelfall gegeben.

Der besondere Mehraufwand ist auf die Vielzahl von häufig wechselnden Institutionen zurück zu führen, die im Laufe der Ankommensphase bis hin zur tatsächlichen Aufnahme eines festen Wohnsitzes eingebunden sind.

Als zielgruppenspezifische Besonderheit kommt bei minderjährigen Flüchtlingen zudem die regelhafte Recherche von und Kooperation mit den Vormündern hinzu. Die Lebenssituation der jungen geflüchteten Menschen und/oder die Merkmale der Tat erfordert fast immer die Gewährung und Vermittlung entsprechender Unterstützungsmaßnahmen.

Für die hierfür erforderlichen Bedarfseinschätzung, Hilfeerschließung und Hilfeplanung sind zahlreiche Abstimmungsprozesse, in oftmals kurzer Zeit, erforderlich. Wesentliche Kooperationspartner sind:

Intern	Extern
<ul style="list-style-type: none"> - Bezirkssozialarbeit / Vermittlungsstelle - Amt für Wohnen und Migration (ZEW) - Team „Junge Erwachsene“ - Team „Unbegleitete Minderjährige“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstaufnahmeeinrichtungen und Unterkünfte für geflüchtete Menschen - Leistungserbringer für Hilfen zur Erziehung nach § § 27,41 SGB VIII - Leistungserbringer für ambulante Sozialpädagogische Angebote nach § 10 JGG - Kinder- und Jugendpsychiatrien - Justizvollzugsanstalten

Organisation von Dolmetschern und zeitlicher Mehraufwand für Gespräche, Haus- oder Haftbesuche

Die jungen geflüchteten Menschen verfügen in der Regel über keine (ausreichenden) deutschen Sprachkenntnisse.

Die Fachkraft des Stadtjugendamtes prüft in diesen Fällen stets die Fallabgabe an die Fachkräfte der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH. Die Prüfung erfolgt dabei nach festgelegten Abgabekriterien. Vor allem das Vorliegen einer muttersprachlichen Sprachkompetenz bei den Fachkräften der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH ist dabei ein entscheidendes Kriterium.

Da neben der besonderen Sprachkompetenz auch eine hohe interkulturelle Expertise bei den Fachkräften der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH vorhanden ist,

können darüber hinaus auch Fälle abgegeben werden, in denen kulturelle Aspekte im Vordergrund stehen.

Die retrospektive Analyse ergab, dass im Jahr 2015 insgesamt 25,2 % der Fälle mit jungen geflüchteten Menschen an die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH abgegeben werden konnten. Gerne hätte das Stadtjugendamt häufiger die Unterstützung der Fachkräfte in Anspruch genommen, was jedoch aufgrund der vereinbarten jährlichen Fallzahlenobergrenzen und/oder der fehlenden muttersprachlichen Sprachkompetenz nicht möglich war.

In den Fällen, die in der Betreuung vom Stadtjugendamts übernommen wurde, mussten in der Regel Dolmetscher zu den Gesprächen hinzugezogen werden. Dolmetscherinnen und Dolmetscher und/oder Sprachmittlerinnen und Sprachmittler werden von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe ausschließlich über das „Bayerische Zentrum für Transkulturelle Medizin“ angefragt. Hierzu ist eine schriftliche Anfrage zu formulieren. Nach Mitteilung eines geeigneten Dolmetschers sind die Terminabstimmungen zwischen allen Beteiligten zu koordinieren und ggf. Genehmigungen (z.B. bei Haftbesuchen) einzuholen.

Insbesondere bei neu Ankommenden ist eine intensive interkulturelle Beratung und Betreuung erforderlich. Ziel ist es, durch eine frühzeitige Prävention und zielgerichtete Intervention die Vermittlung und Verinnerlichung der in Deutschland vorherrschenden Werte und Normen zu unterstützen und hierüber die Integrationschancen zu erhöhen. Gerade bei jungen Menschen mit Fluchthintergrund ist daher eine muttersprachliche und interkulturell kompetente und erfahrene Beratung und Verdeutlichung der Normen hilfreich.

3 Personal- und Sachkosten

3.1 Stellenmehrbedarf in der Jugendgerichtshilfe

Es konnte mittels einer retrospektiven Analyse aufgezeigt werden, dass trotz leicht rückläufiger Fallzahlen der Jugendgerichtshilfe insgesamt, der tatsächliche Arbeitsaufwand durch die zunehmende Anzahl an Diversionsverfahren sowie Verfahren mit jungen geflüchteten Menschen und durch die damit verbundenen qualitativen Herausforderungen zugenommen hat (siehe Ziffer 2.3, 2.4).

Das Personal- und Organisationsreferat bemisst die jährliche Nettoarbeitszeit für einen Tarifbeschäftigten mit 1.619,12 Stunden. Bei einem Gesamtaufwand von 4.942,35 Jahresarbeitsstunden (9,45 Stunden pro Fall x 523 Fälle im Jahr 2015) bedeutet dies einen Stellenmehrbedarf von abgerundet 3 Vollzeitstellen der Entgeltgruppe S 12 für die Jugendgerichtshilfe. Beobachtet man die Fallzahlen im Bereich der Zuwanderungen von jungen geflüchteten Menschen im Jahr 2016, ist anzunehmen, dass es sich bei den Fallzahlen 2015 um einen „Spitzenwert“ handelt. Langfristig wird daher für die Jugendgerichtshilfe ein Stellenmehrbedarf von 2,5 Vollzeitstellen angenommen.

Da die Mehraufwände nicht nur bei der Jugendgerichtshilfe, sondern entsprechend auch bei den Jugendgerichten festgestellt wurden, wurde der Münchener Justiz zum 01.01.2016 bereits eine zusätzliche Vollzeitstelle bewilligt. Da einer Vollzeitstelle beim Jugendgericht eine Vollzeitstelle bei der Jugendgerichtshilfe zugeordnet ist (siehe Punkt 2.2.1 Stadtjugendamt München), hat diese Stellenzuschaltung auf Seiten der Münchener Justiz zur Folge, dass nun eine Richterin/ein Richter keinen festen Ansprechpartner in der Jugendgerichtshilfe hat und die zusätzlichen Hauptverhandlungstage über Vertretungsdienste abgedeckt werden müssen.

3.1.1 Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt München gGmbH

Die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt München übernehmen im Auftrag des Stadtjugendamtes München die Jugendgerichtshilfe für Jugendliche und junge Erwachsene mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund.

Die wesentliche Expertise entsteht einerseits durch die interkulturelle und pädagogische Kompetenz der Fachkräfte und andererseits durch die Abdeckung eines Großteils der zielgruppenrelevanten muttersprachlichen Beratungsmöglichkeiten.

Für die Erweiterung der sprachlichen Kompetenzen sowie zur Erweiterungen der jährlichen Kapazitäten in der Sachbearbeitung von bislang 500 Fällen auf 611 Fälle ist eine Stellenzuschaltung von einer Vollzeitstelle in der Entgeltgruppe S 12 erforderlich.

3.1.2 Stadtjugendamt München

Die Fachkräfte des Stadtjugendamtes sind in allen Fällen - auch bei Fallabgaben an die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH - in der aktiven Fallsteuerung. Ihnen obliegt stets die Aufgabe der Aufenthaltsermittlung, Zuständigkeitsprüfung und Abgabe bei Nichtzuständigkeit (siehe Ziffer 2.4.2).

Sie tragen die Verantwortung für eine wirkungsorientierte Hilfeerschließung und Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII sowie für die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen bzw. kriminellen Gefährdungen.

Im Sinne der Frühintervention werden die Fachkräfte des Stadtjugendamtes zudem bereits mit Kenntnis einer Straftat tätig (Diversion). Sie beraten die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten und leisten Entscheidungshilfe für die Justiz. Für die Aufgabenwahrnehmung ist eine Stellenzuschaltung von 1,5 Vollzeitstellen in der Entgeltgruppe S 12 erforderlich. Hiermit könnte sowohl die Fallzahlensteigerung im Bereich der Diversion (siehe Ziffer 2.3), als auch die Auswirkungen die sich mit dem Zuzug junger geflüchteter Menschen ergeben haben (siehe Ziffer 2.4), ausgeglichen werden.

Zudem könnte wieder eine feste Ansprechperson in der Jugendgerichtshilfe für die zugeschaltete Stelle beim Jugendgericht generiert werden.

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 3.1.2. benannten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann aus Sicht des Sozialreferates nicht mehr in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es werden daher zusätzliche Flächen für 1,5 Arbeitsplätze benötigt.

3.2 Bedarf an Sachmitteln

Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe haben den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren einzuschätzen, welche Charakteristika in der individuellen Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden relevant für die Begehung (zukünftiger) Straftaten sind und welche Rechtsfolge erforderlich ist, um weiteren Straftaten entgegenzuwirken (§ 2 Abs.1 JGG) bzw. den Jugendlichen und Heranwachsenden in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Derzeit gibt es für die Beantwortung dieser Fragestellungen kein standardisiertes Vorgehen. Eine Systematisierung und Standardisierung des Erfahrungswissens der Fachkräfte, aber auch eine Verbindung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen ist daher dringend erforderlich.

Um eine effektive Risikoeinschätzung und rückfallpräventive Interventionsplanung in der Jugendgerichtshilfe zu gewährleisten, bedarf es eines tatsächlichen Instrumentes zur Risikoeinschätzung und der Implementierung eines spezifischen Verständnisses für rückfallpräventive Wirkfaktoren und Arbeitsprinzipien. Im Einzelnen würde dies folgende Kernpunkte umfassen:

a) Fortbildung/Qualifizierung

Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchführung einer Risikoeinschätzung ist ein fundiertes, kriminologisches Fachwissen. Dieses umfasst Kenntnisse über Kriminalitätstheorien, kriminogene und protektive Faktoren sowie wirksame Interventionen und Interventionsstrategien. Dieses Wissen kann nicht allein mit dem Vorliegen eines abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit (oder eines artverwandten Studiums) vorausgesetzt werden. Es bedarf daher spezifischer Fort- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, um sie sowohl hinsichtlich der Durchführung einer Risikoeinschätzung, als auch einer risikoorientierten Fallarbeit zu qualifizieren.

b) Standardisiertes Verfahren zur Risikoeinschätzung

Wird in einem Einzelfall der Bedarf für eine Intervention/Hilfemaßnahmen festgestellt, so sollte dieser eine genaue Analyse der für den Einzelfall relevanten kriminogenen und protektiven Faktoren vorausgehen (=Risikoeinschätzung).

Die Risikoeinschätzung gibt Aufschluss darüber, welche kriminogenen und protektiven Faktoren vorliegen. Die sozialarbeiterische Intervention muss gezielt an den dynamischen, kriminogenen Faktoren ansetzen, um eine rückfallverhindernde Wirkung zu erzielen. Eine Interventionsplanung auf Grundlage allgemeiner Unterstützungsbedarfe wird keine risikosenkende Wirkung erzielen.

Des Weiteren muss die Risikoeinschätzung eine Aussage über den Grad des Rückfallrisikos ermöglichen. Die Intensität der Interventionsbemühungen hat sich dabei stets am Grad des Rückfallrisikos zu orientieren. Je höher die Rückfallgefährdung ist, desto intensiver müssen die Interventionsbemühungen, ggf. auch unter Herstellung von Zwangskontexten, sein.

Das stadtinterne Verfahren zu Qualitätssicherung in Gefährdungslagen (QS-Verfahren) kann als Grundlage zur Entwicklung eines standardisierten Instruments zu Risikoeinschätzung verwendet werden. Delinquenz bei Jugendlichen ist hier bereits als ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII definiert.

Die bereits dort hinterlegten Gefährdungsmerkmale sind hinsichtlich empirisch belegter kriminogener und protektiver Faktoren zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten/zu ergänzen. Des Weiteren ist die Zielgruppe der jungen Erwachsenen in der Risikoeinschätzung zu berücksichtigen.

Die Risikoeinschätzung soll künftig unter Heranziehung des standardisierten Kriterienbogens erfolgen. Dieser setzt sich zusammen aus einer allgemeinen Liste mit Gefährdungsmerkmalen und einer spezifischen, auf den Verdacht der sexuellen Kindesmisshandlung ausgerichteten Liste. Alle Gefährdungsmerkmale sind mit Erläuterungen und beobachtbaren Hinweisen hinterlegt bzw. beschrieben und mit einer Kennziffer versehen. Die Kennziffern ist Gegenstand eine festgelegten Bewertungsmaßstabes. Hierüber lässt sich anschließend eine Aussage über den Grad des Rückfallrisikos treffen.

Mit dem Instrument der Risikoeinschätzung kann somit nicht nur Handlungssicherheit bei den Fachkräften geschaffen werden, sondern auch die rückfallpräventive Wirkung von Interventionen/Hilfemaßnahmen verbessert werden.

c) Wissenschaftliche Evaluation

Im Anschluss an die Entwicklung und Implementation des Verfahrens zur Risikoeinschätzung sollte eine Evaluation der Methode erfolgen. Um die Entscheidung für ein unterschiedliches Maß an Hilfe und Kontrolle zu legitimieren, die mit der Einführung einer

risikoorientierten Fallbearbeitung getroffen wurde, benötigt es eine Überprüfung der Treffsicherheit und Vorhersagekraft des entwickelten Instruments zur Risikoeinschätzung. Dies könnte mittels einer retrospektiven Fallanalyse erfolgen. Für die Fortbildung/Qualifizierung und die wissenschaftliche Evaluation werden im Jahr 2017 insgesamt 30.000 € (brutto) benötigt. Die Leistungen sollen nach § 22 Ziffer 3a der Geschäftsordnung der Stadtrates der Landeshauptstadt München an einen externen Anbieter vergeben werden.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	148.500,-- ab 2017	30.000,-- in 2017	
Davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 1,5 VZÄ Fachkraft Jugendgerichtshilfe im Stadtjugendamt München, Tarifbeschäftigte im Sozialdienst, S 12 (JMB 58.920)	88.380,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Einmalige Sachkosten für Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftliche Evaluation		30.000,-- in 2017	
Transferauszahlungen (Zeile 12) Zuschusserhöhung um 58.920 € für eine 1,0 VZÄ in der Jugendgerichtshilfe bei den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt gGmbH, S 12 (JMB 58.920)	58.920,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (1,5 VZÄ x 800 €)	1.200,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch Träger	1,5 VZÄ 1 VZÄ		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw.

Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

4.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		3.555,- in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22) einmalige Kosten Arbeitsplatzmöbilierung		3.555,- in 2017	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

4.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Mit den zusätzlichen Stellen kann auch künftig eine Sachbearbeitung in der Jugendgerichtshilfe gewährleistet werden, die den stadtinternen qualitativen Anforderungen und fachlichen Ansprüchen entspricht. Mittels einer qualifizierten und standardisierten Risikoeinschätzung wird zudem (weiteren) Straftaten von jungen Menschen entgegengewirkt und damit der innere Frieden und Zusammenhalt der Stadtgesellschaft gesichert und erhalten. Im Sinne verbesserter Wirksamkeit der Präventions- und Interventionsmaßnahmen in der Jugendgerichtshilfe erhalten junge Menschen passgenaue und wirkungsvolle Unterstützungsleistungen.

4.4 Finanzierung, Produkt 60 2.2.1, Erziehungsangebote und Kinderschutz

Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalstellen im Stadtjugendamt München und den Beratungsdiensten der Arbeiterwohlfahrt gGmbH sowie zur Auszahlung der Sach- und Dienstleistungen erhöht sich das Produktkostenbudget des Produkts 60.2.2.1 ab 2017 einmalig um bis zu 33.555 € und dauerhaft um bis zu 148.500 €.

Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam. Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung)

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, Vergabestelle 1 abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat nimmt zu der Beschlussvorlage Stellung wie folgt:

„Die im Betreff genannte Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 25.08.2016 zur Stellungnahme bis 05.09.2016 zugeleitet. In der Vorlage werden vom Sozialreferat folgende Kapazitätsmehrbedarfe geltend gemacht:

Stellenschaffungen

1,5 VZÄ für SB Jugendgerichtshilfe der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE).

Die vorgesehenen Kapazitätsausweitungen beruhen auf einer Pflichtaufgabe.

Es handelt sich um einen Finanzierungsbeschluss, der auf Grund des Datums der Beschlussfassung in der Vollversammlung (s. o.) keine Ausführungen zur Unabweisbarkeit der Stellenbedarfe enthält.

Zu den in der Beschlussvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage grundsätzlich zu.

Die zusätzlichen Stellenbedarfe erscheinen zwar dem Grunde nach nachvollziehbar, sind aber noch exakt zu bemessen. Die zusätzlichen Stellenkapazitäten sind deshalb zunächst **auf drei Jahre ab Stellenbesetzung zu befristen** und der tatsächliche Bedarf ist in diesem Zeitraum zu evaluieren. Die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf diesen Stellen kann unbefristet erfolgen.

Begründung

Zuletzt wurden mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11327) u. a. fünf Stellen für SB Jugendgerichtshilfe entfristet. Das Stadtjugendamt hatte im Vorfeld – abgestimmt mit dem Personal- und Organisationsreferat – ein vereinfachtes Bemessungsverfahren durchgeführt. Im Wesentlichen wurde dabei auf die Fallzahlentwicklung im Arbeitsbereich seit 1998 abgestellt. Vorliegend stellt die Dienststelle nunmehr jedoch vor allem auf Aufgabenerfüllungen bzw. auch qualitative Veränderungen bei der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Zuzug von jungen Flüchtlingen in den Jahren 2014 und 2015 ab. Die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 2.4.2 sind allerdings nur schwer nachvollziehbar, stützen sie sich doch insbesondere auf eine nur stichprobenhafte Erhebung einzelner Tätigkeiten und eine grobe Schätzung von Zeitaufwänden. Die nur für die Jahre 2014 und 2015 vorliegenden und für 2016 ff. überhaupt nicht

abschätzbaren Fallzahlen zur Begründung eines zusätzlichen Stellenbedarfs heranzuziehen, ist aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates kein tragfähiger Ansatz für eine Stellenmehrbedarfsbegründung.

Die jährliche Nettoarbeitszeit für Tarifbeschäftigte beträgt im Übrigen nicht 1.619,12, sondern 1.563,9 Stunden (vgl. Ziffer 3.1 des Beschlussvortrags, Absatz 1, Satz 1).

Auch verfügt die Jugendgerichtshilfe nicht nur über 22 (vgl. Ziffer 2.2.1 des Beschlussvortrags, Seite 3), sondern über insgesamt 22,33 Stellen (VZÄ) für Sachbearbeiter/innen (einschließlich 0,25 VZÄ befristet wegen der SoJA-Programmeinführung).

Im Beschlussvortrag werden auch Aussagen zur allgemeinen Fallzahlentwicklung getroffen: Mit Blick auf die zu begleitenden Verfahren vor dem Jugendgericht werden mittlerweile rückläufige Fallzahlen beschrieben. Allerdings gibt es im Gegenzug eine erhebliche Steigerung im Bereich der Diversionsverfahren, die diesen Negativtrend nicht nur ausgleicht, sondern sogar weit übersteigt. Dies bestätigen die auf Aufforderung von der Dienststelle nachgereichten, dem Personal- und Organisationsreferat vorliegenden detaillierten Zahlen.

Allein **mit Blick auf diese Fallzahlentwicklung** erscheint der geltend gemachte zusätzliche **Bedarf** an 1,5 Stellen (VZÄ) für SB Jugendgerichtshilfe bei der Landeshauptstadt München zumindest **dem Grunde nach nachvollziehbar**. Die konkreten Bedarfe müssten jedoch i. R. e. Bemessung ermittelt werden.“

Ferner bittet das Personal- und Organisationsreferat den Vortrag wie folgt zu ergänzen:

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Die Stadtkämmerei führt zu der Beschlussvorlage Folgendes aus:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage mit Schreiben vom 31.08.2016 im Rahmen des vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfangs zu. Aufgrund des künftig nicht abschätzbaren Zuzugs weiterer junger geflüchteter Menschen und des nach und nach stattfindenden Übergangs in die Volljährigkeit sind aus Sicht der Stadtkämmerei sowohl die beantragten Stellenzuschaltungen als auch die Transferkosten zunächst auf 3 Jahre zu befristen.“

Das Sozialreferat teilt hierzu ergänzend mit:

Das Sozialreferat kommt beiden Stellungnahmen nach. Die zunächst unbefristet beantragten 1,5 Stellen für das Stadtjugendamt München werden entsprechend auf drei Jahre ab Stellenbesetzung befristet. Die zunächst unbefristet beantragten Zuschussmittel zur Finanzierung einer 1,0 Vollzeitstelle für die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt München gGmbH werden entsprechend auf drei Jahre befristet. In dieser Zeit ist eine konkrete Bemessung der Personalbedarfe durchzuführen. Der Antrag der Referentin ist entsprechend geändert worden.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil die gesetzlichen Aufgaben nach § 52 SGB VIII und § 38 JGG mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht mehr oder nur noch unzureichend erfüllt werden können.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die stadtinternen Anforderungen konnten mit dem Zuzug von jungen Menschen und dem Ausbau im Bereich der Diversionsangebote bereits seit 2015 kaum noch bewältigt werden. Die Erweiterung der Kapazitäten beim Jugendgericht zum 01.01.2016 um eine 1,0 Vollzeitstelle führt schließlich in einen personellen Notstand. Um Kindeswohlgefährdungen und kriminellen Gefährdungen weiterhin wirksam entgegenzutreten zu können und um den inneren Frieden und die Zusammenhalt der Stadtgesellschaft zu sichern, ist die Jugendgerichtshilfe wieder bedarfsgerecht aufzustellen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Direktorium, Vergabestelle 1 und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts 60.2.2.1 erhöht sich ab 2017 einmalig um bis zu 33.555 € und befristet auf drei Jahre um bis zu 148.500 €. Die Beträge sind in voller Höhe zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,5 VZÄ für die Jugendgerichtshilfe des Stadtjugendamt München sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 88.380 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 beim Kostenstellenbereich des Sozialreferats, Stadtjugendamt, SO2023, UA 4070, Produkt 60.2.2.1 (Personal) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 35.352 € (40 % des JMB).

3. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die investiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 3.555 € sowie die ab dem Haushaltsjahr 2017 befristet auf drei Jahre ab Stellenbesetzung erforderlichen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.200 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anzumelden (Finanzpositionen 4070.650.0000.9 und 4070.935.9330.6).

Das Sozialreferat wird weiterhin beauftragt, die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für Fortbildungsmaßnahmen und die Durchführung einer wissenschaftlichen Evaluation in Höhe von 30.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.9).

4. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 3.1.2. des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

5. Personalbemessung in der Jugendgerichtshilfe

Das Sozialreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat ein vereinfachtes Bemessungsverfahren, zur Ermittlung des konkreten Personalbedarfs in der Jugendgerichtshilfe, durchzuführen.

6. Zuschussmittelerhöhung

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet auf drei Jahre erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 58.920 € für die Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt gGmbH im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V/SP **an das Direktorium – Dokumentationsstelle** **an die Stadtkämmerei** **an die Stadtkämmerei, HA II/11** **an die Stadtkämmerei, HA II/12** **an das Revisionsamt**

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IR**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Direktorium, Vergabestelle 1

An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-Z-P

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.